

Freihandel im weltweit real existierenden Neoliberalismus

I.

Die Befürworter des weltweiten Freihandels versprechen der Menschheit mehr Arbeitsplätze, mehr Wirtschaftswachstum und insgesamt wachsenden, qualitativen, umweltverträglichen Wohlstand unter demokratiefördernden Bedingungen. Die Erfahrung hat dies nicht nachgewiesen und schlimmer noch, die Realität der hier stellvertretend genannten Freihandelsabkommen TTIP (zwischen EU und USA), CETA (zwischen EU und Kanada) zeichnet ein konträr anderes Bild. Stattfindet tatsächlich eine fast religiös anmutende Marktgläubigkeit, welche sich als Marktfundamentalismus (extremistischer Kapitalismus) etabliert. Beim Zustandekommen der Freihandelsabkommen wird der demokratische Prozess ausgehebelt, damit die absolut dominieren sollende Wirtschaft über die demokratische Ordnung gestellt werden kann.

Freihandelsabkommen sind Instrumente, um Deregulierung und den Abbau von Standards international voranzutreiben.

II.

Nun kommt mit JEFTA (zwischen EU und Japan) ein weiteres Großprojekt des Freihandels hinzu. Durch JEFTA soll die größte Freihandelszone der Welt entstehen. Japan ist die viertgrößte Wirtschaftsmacht der Welt. Gemeinsam verfügen Europa und Japan über ca. ein Drittel der gesamten Weltwirtschaft. Aber: Selbst ökonomische Studien durch die EU-Kommission weisen nur ein äußerst bescheidenes Wirtschaftswachstum für die gesamte EU von 0,76 Prozent nach bis zu 20 Jahren aus! JEFTA folgt im Prinzip wie die Freihandelsabkommen TTIP und CETA knallhart eindeutig einer Agenda zugunsten der Konzerne. (Dass TTIP zur Zeit als „tot“ bezeichnet wird, sollte niemanden in Sicherheit wiegen. TTIP kann jederzeit zum Leben erweckt werden!) Viele Sonderrechte und keine Pflichten für Unternehmen. Absenkung sozialer und ökologischer Standards sind die Leitsätze! Auch JEFTA wurde sehr lange und weit überwiegend vorbei an der Öffentlichkeit verhandelt. Z.B. ist erst seit April 2018 der vollständige Text in deutscher Sprache verfügbar. Der Konzernlobbyismus hatte intensivste Gelegenheit zur Mitwirkung. Umweltschutz-, Verbraucherschutzorganisationen und Gewerkschaften - wenn überhaupt - bestenfalls nur marginal!

III.

Die wichtigsten „Bausteine“/„Stützpfeiler“ von JEFTA sind:

A)

Die Problematik Sondergerichtsbarkeit/Paralleljustiz für Konzerne, mit denen diese die Staaten auf 'entgangene Gewinne' verklagen können, wurden nicht Gegenstand dieses Freihandelsabkommens, damit es sich nicht um ein Gemischtes Freihandelsabkommen handelt, dem die EU-Mitgliedsstaaten zustimmen müssten. Mit diesem Schachzug muss JEFTA zur Abstimmung nur ins Europaparlament. Gleichwohl wird diese Sonderschiedsgerichtsbarkeit nicht aufgegeben, sondern in einem weiteren Abkommen ausgehandelt werden. Damit werden weiter z.B. Erhöhungen des Mindestlohnes, verbesserte Umwelt- und Verbraucherschutzbestimmungen in den Mitgliedsstaaten der EU, welche bei den Unternehmen zu erhöhten Kosten und damit zur Reduzierung der Gewinne führen, Gegenstand von Konzernklagen gegen Staaten sein. Dies ist demokratiewidrig, weil Gemeinwohlinteressen so dem Profitinteresse der Konzerne geopfert werden.

B)

Weiteres bedeutendes Einfallstor für Konzernlobbyismus ist die sog. Regulatorische Kooperation. Dieses Konstrukt sieht u.a. einen gemeinsamen Regulierungsrat vor, in dem Standards und Normen gegenseitig anerkannt oder einander angepasst werden, um nichttarifäre Handelshemmnisse zu beseitigen, was regelmäßig im Ergebnis die Absenkung von Umweltschutz-, Verbraucherschutz- und Arbeitsrechtsstandards zur Folge hat. Gegenseitige Anerkennung von Standards führt zu einem Unterbietungswettlauf. Dieser Rat kommentiert und beeinflusst - dirigiert durch an Gewinnmaximierung orientiertem Konzernlobbyismus - die künftige Gesetzgebung, bevor (!) das Europäische Parlament oder die japanische Nationalversammlung überhaupt diese gestalten können. Zusätzlich wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Dieser hat u.a. das Recht, den Vertragsparteien Ergänzungen nach (!) dem Inkrafttreten des Abkommens vorzuschlagen, sowie in bestimmten Regelungsmaterien durch Änderungen, Ergänzungen und Neuinterpretationen von Vertragsbestandteilen anstelle (!) der Vertragsparteien entscheiden zu dürfen. Dies alles entbehrt einer ausreichenden demokratischen Rückbindung wegen mangelhafter Parlamentsbeteiligung und ist daher abzulehnen.

C)

Negativlistenprinzip: Es kann alles privatisiert werden und gesetzliche Regeln gelockert werden, in Bereichen, die nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Stillstands- und Sperrklinkenklausel: Einmal privatisierte Betriebe können nicht in die Öffentliche Hand zurückgeführt werden. Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung: In JEFTA ist nicht festgehalten, dass Wasser keine Ware ist. Es besteht die begründete Gefahr, dass die öffentliche Wasserversorgung privatisiert werden kann.

D)

Klimawandel: Konkrete Maßnahmen oder Ziele, die über eine sehr vage Verpflichtung zur Zusammenarbeit zur Vermeidung des Klimawandels hinausgehen, fehlen in JEFTA. Im Vertragstext heißt es, dass JEFTA die Vertragsparteien nicht davon abhalten solle, multilaterale Umweltschutzabkommen umzusetzen. Jedoch nur, wenn dadurch der Handel nicht eingeschränkt oder der Vertragspartner nicht 'diskriminiert' würde. Im Klartext: Klimaschutz nur insoweit, als die Interessen des marktremistischen Kapitalismus nicht eingeschränkt werden!

E)

Vorsorgeprinzip: Das im europäischen Umwelt- und Verbraucherschutzrecht geltende Vorsorgeprinzip soll sicherstellen, dass der Staat vorsorglich handelt, auch wenn in der Wissenschaft noch Uneinigkeit über eine mögliche Schadensherbeiführungsfähigkeit besteht. Ist der begründete Verdacht gegeben, dass ein Produkt Umwelt und Menschen wahrscheinlich schaden kann, wird es (zunächst) nicht zugelassen. Dieses entscheidend bedeutende Prinzip ist im JEFTA-Abkommen nur unzureichend im nicht sehr einflussreichen Nachhaltigkeitskapitel vorgesehen lediglich als „Vorsorgeansatz“, aber nicht als juristisch machtvolleres „Vorsorgeprinzip“. Nachhaltigkeitskapitel in Freihandelsabkommen der EU sind von einer Staat-zu-Staat-Klagemöglichkeit ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass es bei Verstößen gegen Regelungen in Nachhaltigkeitskapiteln - etwa bei Nichtberücksichtigung des Vorsorgeprinzips - keine Bestrafungsmöglichkeiten gibt!

F)

Erhaltung der Biologischen Vielfalt: In JEFTA findet sich ein Hinweis auf den Schutz der Biologischen Vielfalt lediglich durch Nennung der Biodiversitätskonvention im Nachhaltigkeitskapitel. Die Bedenken hinsichtlich der Privatisierung der Rechte an gentechnischen Ressourcen sowie der Patentierbarkeit von Pflanzen- und Tierarten und in Bezug auf den Schutz der biologischen Vielfalt werden nicht

berücksichtigt. Die Rechte von Unternehmen, welche Biotechnologie-Patente besitzen werden jedoch weiter gestärkt!

G)

Illegaler Holzhandel: Japan gehört zu den absolut bedeutendsten Importnationen im Holzhandel. Die dortigen Unternehmen sind die Hauptabnehmer von illegalem Holz, einschließlich Holz, das aus einigen der wenigen erhaltenen Urwälder in Europa stammt. Japan führt zwar neue Rechtsvorschriften in Bezug auf illegales Abholzen ein. Illegal geschlagenes Holz wird aber weiter nicht verboten. Die EU hat über JEFTA keinen Druck auf Japan für ein Verbot des Importes illegal geschlagenen Holzes ausgeübt. In Ansehung von illegalem Abholzen in Brasilien, Malaysia, China, Indonesien sind sehr negative Umweltfolgen zu befürchten, die durch JEFTA aufrechterhalten oder noch verschlimmert werden könnten.

H)

Walfang: Trotz eines internationalen Verbots von 1986 betreibt Japan weiterhin Walfang in immensem Umfang (über 20.000 Wale bis 2014) unter dem Vorwand der Wissenschaft. Das EU-Parlament forderte jedenfalls eine ernsthafte Diskussion über die Abschaffung und zuletzt sogar die konkrete Beendigung des Walfangs in Japan. Die EU-Kommission wollte dies Japan in JEFTA aber nicht zumuten. Walfang wird in JEFTA nicht erwähnt!

I)

Nachhaltige Entwicklung / Arbeitsrechte: Auch JEFTA fehlt es wie CETA an konkreten durchsetzungsfähigen, strafbewehrten Verpflichtungen in Bezug auf Umwelt, nachhaltige Entwicklung, Arbeitnehmerrechte. Arbeitnehmerrechte sind durch JEFTA gefährdet. Japan hat zwei der acht Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bisher nicht real umgesetzt. Und zwar das Verbot von Zwangsarbeit und das Verbot der Nichtdiskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Und das, obwohl Japan eine hochindustrialisierte Nation ist!

IV.

„Deutschland wird (...) eine sehr proaktive Rolle für mehr Freihandelsabkommen spielen. (...) Deshalb bleibt die wesentliche Aufgabe eine politische Aufgabe, nämlich wirtschaftliche Rahmenbedingungen in Europa zu schaffen, die Spaß auf Investitionen machen.“ Bundeskanzlerin Merkel am 24.01.2013 beim World Economic Forum. Es fragt sich nur, Spaß für wen?

Helmut Gelhardt, Sprecher der KAB, Diözesanverband Trier und
Landesverband RLP in Freihandelssachen (Gerechter Welthandel)
Mitglied BUND, NaturFreunde
05. September 2018